

# RS OGH 1991/3/7 8Ob4/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.03.1991

## Norm

KO §141 Z3

KO §153 Z1

KO §156 Abs4

## Rechtssatz

Die Fälligkeit der nach einem Zwangsausgleich zu leistenden Quoten hängt von zwei Terminen ab, nämlich von dem im Zwangsausgleichsantrag angebotenen, der gemäß § 141 Z 3 KO innerhalb eines Jahres ab Annahme des Zwangsausgleichsantrages zu liegen hat, sowie von der Rechtskraft des Konkursaufhebungsbeschlusses. Ein Ausgleichsvorschlag, der den Konkursgläubigern auf ihre Forderung eine (mindestens) zwanzigprozentige Quote, zahlbar spätestens innerhalb eines Jahres (hier zwei Monate) beginnend ab der Annahme des Zwangsausgleiches, nicht aber vor Rechtskraft des Konkursaufhebungsbeschlusses, bietet, widerspricht nicht der zwingenden Norm des § 153 KO und ist daher kein absoluter Grund, die Bestätigung des Zwangsausgleiches zu versagen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 4/91  
Entscheidungstext OGH 07.03.1991 8 Ob 4/91  
Veröff: SZ 64/25 = ÖBA 1991,600 = RdW 1991,359

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0065244

## Dokumentnummer

JJR\_19910307\_OGH0002\_0080OB00004\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)